

(Vom 17. April 1946.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Victor Gautier als Direktor und Stellvertreter des Vorstehers des III. Departements der Schweizerischen Nationalbank wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Es werden gewählt:

Als I. Sektionschefs beim Politischen Departement: HH. Jean Merminod, von Genf, und Walter Hofer, von Walkringen, beide bisher II. Sektionschefs; als I. Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung: Herr lic. math. Ernst Kaiser, von Degersheim, bisher II. Sektionschef; als II. Sektionschef: Herr Dr. jur. Peter Binswanger, von Kreuzlingen, bisher juristischer Beamter I. Kl.;

als II. Sektionschef bei der Baumaterialien- und Werkstätte-Abteilung der Generaldirektion PTT: Herr Karl Deubelbeiss, von Veltheim, bisher Inspektor I. Kl.

(Vom 18. April 1946.)

Dem Kanton Bern werden Bundesbeiträge bewilligt:

- a. für die Korrektur der Stimme in der Gemeinde Oberwil;
- b. für die Verbauung des Eistlenbaches, Gemeinden Hofstetten bei Brienz und Brienzwiler.

6574

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollstrassen.

Gestützt auf Art. 4 des Zollgesetzes wird die Verbindungsstrasse zwischen Monti Corno (Punkt 1091) und dem schweizerischen Zollamt Bruzella, desgleichen die auf der westlichen Talseite des Val Remo verlaufende Verbindungsstrasse zwischen der Caserma Piazzoo und dem Zollamt Bruzella, vom 1. Mai 1946 an für den Zollverkehr geschlossen.

Dafür werden auf den nämlichen Zeitpunkt die von der Caserma della Rossa und von der Alpe Alveggia nach dem Zollamt Bruzella führenden beiden Strassen für den Zollverkehr geöffnet.

Bern, den 13. April 1946.

6574

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen ist auf Grund bestandener Prüfung der gesetzlich geschützte **Meistertitel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden als

Schlossermeister.

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Gugelmann Alfred, in Zofingen | 6. Ritzmann Jakob, in Kradolf |
| 2. Gysin Paul, in Oltingen | 7. Schüpbach Walter, in Winterthur |
| 3. Honegger Hans, in Altstätten | 8. Segmüller Pius, in Emmenbrücke |
| 4. Hugler Friedrich, in Bern | 9. Weber Alfred, in Bern |
| 5. Kämpfer Werner, in Reinach | 10. Wenger Hans, in Forch |

Diplomierter Elektroinstallateur.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Ammann Walter, in Schwanden | 6. Ropele Marino Albino, in Herisau |
| 2. Herzog Hans, in Landquart | 7. Schiesser Willy, in Sirmach |
| 3. Kälin Albert, in Flawil | 8. Studer Arnold, in Wängi |
| 4. Kobler Johann August, in Herisau | 9. Widmer Hans Konrad, in Flawil |
| 5. Nef Willy Jakob, in Teufen | 10. Zoller Alois Ulrich, in Au |

Zimmermeister.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. von Allmen Jakob, in Lauterbrunnen | 12. Moos Heinrich, in Horn |
| 2. Baumann Ernst, in Flawil | 13. Moser Friedrich, in Willadingen |
| 3. Bänninger Julius, in Turbenthal | 14. von Rohr Bruno, in Luzern |
| 4. Bärtschi Hans, in Grossehöchstetten | 15. Rosenast Johann, in Muolen |
| 5. Bosshard August, in Itzikon | 16. Rüegg Anton, in Kaltbrunn |
| 6. Hüsser Kaspar, in Berikon | 17. Saxer Alexander, in Niederglatt |
| 7. Kündig Karl, in Wald | 18. Sigrist Paul, in Rafz |
| 8. Kramer Ernst, in Sumiswald | 19. Stump Paul, in Oberrach |
| 9. Lerch Hans, in Wohlen bei Bern | 20. Wyss Werner, in Eppenhausen |
| 10. Marietta Francis, in Carouge | 21. Zaugg Ulrich, in Ursenbach |
| 11. Megert Willy, in Steffisburg | |

Fahrradmechaniker-Meister.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Balsiger Walter, in Bern | 7. Rüfenacht Karl, in Biel |
| 2. Buser Ernst, in Bischofzell | 8. Weber Alfred, in Schlieren |
| 3. Friedli Ernst, in Biel | 9. Wehrli Hans, in Langenthal |
| 4. Hunziker Otto, in Sirmach | 10. Widmer Arthur, in Teufen |
| 5. Keller Fritz, in Thierachern | 11. Widmer Fritz, in Säriswil |
| 6. Oberholzer Josef, in Russikon | |

Fahr- und Motorradmechaniker-Meister.

- | | |
|--|---|
| 1. Ballmoos Hans, in Wanzwil | 8. Brönnimann Louis, in Herzogenbuchsee |
| 2. Baltisberger Ernst, in Affoltern a.A. | 9. Boschung Léonard, in Blumisberg |
| 3. Basler Arnold, in Uttligen | 10. Fabry Willi, in Bubendorf |
| 4. Bielser Arnold, in Bern | 11. Fankhauser Robert, in Biel |
| 5. Bizzozero Arthur, in Bern | 12. Gasser Walter, in Gächingen |
| 6. Blättler Willi, in Cham | 13. Hitz Emil, in Nussbaumen b. Baden |
| 7. Boeglin Albert, in Basel | |

- | | |
|------------------------------------|---|
| 14. Howald Hans, in Heimenhausen | 26. Schmid Karl, in Flumenthal |
| 15. Hug Heinrich, in Andelfingen | 27. Schmid Roman, in Sulgen |
| 16. Imholz Anton, in St. Gallen | 28. Schneeberger Fred, in Bern |
| 17. Kopp Fritz, in Herzogenbuchsee | 29. Schwab Robert, in Kerzers |
| 18. Krähenbühl Gottfried, in Thun | 30. Schwarz Ernst, in Rickenbach b. Wil |
| 19. Marbott Walter, in Rohrbach | 31. Schweizer Hans, in Kerzers |
| 20. Maurer Werner, in Gümnenen | 32. Steiner Walter, in Herzogenbuchsee |
| 21. Mühle Walter, in Biel | 33. Strub Emil, in Läufelfingen |
| 22. Müller Emil, in Bern | 34. Thoma Fritz, in Winterthur |
| 23. Müller Ernst, in Obfelden | 35. Trachsel Ernst, in Thörishaus |
| 24. Pauli Walter, in Bern | 36. Widmer Friedrich, in Meiringen |
| 25. Roggo Jean, in Freiburg | |

Bern, den 25. April 1946.

6574

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Erlöschen der Auswanderungsagentur der Berner Handelsbank AG. in Bern.

Am 31. Oktober 1945 ist das Herrn **Fritz Born** als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur der **Berner Handelsbank AG.** in Bern am 1. Juni 1938 erteilte Patent infolge Eingehens der Agentur erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Berner Handelsbank AG. für ihre Auswanderungsagentur deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amt vor dem 31. Oktober 1946 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 7. November 1945.

6201

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 23. März 1946 in Chur betreffend Umwandlungsantrag gegen

Bamert Alois, geb. 10. Juli 1914, Bauhandlanger, von Tuggen, wohnhaft gewesen in Goldau, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

erkannt:

1. Dem Bamert Alois wird die unbezahlte kriegswirtschaftliche Busse von Fr. 20 in 2 Tage Haft umgewandelt.

2. Dieses Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.
3. Kosten für dieses Verfahren werden keine überbunden.
4. Dieses Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn es nicht binnen 20 Tagen ab erfolgter Publikation im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird. Die Appellationsschrift, die zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben ist, müsste in drei Exemplaren an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bern, Bundeshaus-Ost, eingereicht werden.

Chur, den 28. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6574

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 22. März 1946 in Chur betreffend Umwandlungsantrag gegen

Hauser Jakob Rudolf, des Jakob Heinrich und der Emma geb. Schmid, geb. 10. Juni 1920, Hilfsarbeiter, von Kilchberg, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

erkennt:

1. Dem Hauser Jakob Rudolf wird die unbezahlte kriegswirtschaftliche Busse im Betrage von Fr. 30 in 3 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Urteil ist im Bundesblatt zu publizieren.
3. Kosten für dieses Verfahren werden keine überbunden.
4. Der Verurteilte wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen ab erfolgter Publikation im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird. Die Appellationsschrift, die zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben ist, müsste in drei Exemplaren an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bern, Bundeshaus-Ost, eingereicht werden.

Chur, den 28. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6574

Urteil.

Der Einzelrichter des 6. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 15. November 1945 in Bern, in der Strafsache gegen **Ammann Karl Albert**, geb. 21. März 1918, von Roggwil, Bauzeichner, Gerechtigkeitsgasse 80, in Bern, zur Zeit in Mülhausen.

erkennt:

Der beschuldigte Ammann Karl Albert, vorgenannt, wird schuldig erklärt wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 92 des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln, Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für Dezember 1944 in Verbindung mit Art. 2, lit. c, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 2. September 1939, und Art. 1 der Verfügung Nr. 5 vom 14. November 1940, begangen im Dezember 1944 durch Bezug von zirka 4 kg Speck von Gottfried Bürgi (gegen Abgabe von 600 g Fleischpunkten) ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, im Kettenhandel und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um Fr. 20,

und er wird in Anwendung vom Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 20;
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. 5 und den übrigen Kosten von Fr. 5.50.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist den Parteien als gerichtlicher Akt zuzustellen.
2. Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege aufmerksam gemacht.

Bern, den 15. November 1945.

*Der Einzelrichter
des 6. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Pierre de Weck.

Der Gerichtsschreiber:

Wuilleret.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 1. April 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Traugott Fricker-Hofmann**, von Füllinsdorf (Baselland), geb. 7. Mai 1892, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Birsfelden, Hauptstrasse 61, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, betreffend Umwandlung der durch Strafmandat vom 30. September 1942 ausgesprochenen Busse im Restbetrag von Fr. 10 in 1 Tag Haft

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 546 vom 30. September 1942 vom Einzelrichter der 8. strafrechtlichen Kommission gegen Traugott Fricker-Hofmann ausgesprochene Busse im Restbetrag von Fr. 10 wird in contumaciam umgewandelt in 1 Tag Haft.

Kosten werden vom Gebüssten keine erhoben, gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens. Die Kanzleiauslagen von Fr. 1 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 12. April 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

6574

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. März 1946 in Lugano in der Strafsache gegen **Haas Emil**, Kaufmann und Konditor, wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte Haas Emil hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln)

(A. S. 55, 1298); Art. 1 der zitierten Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements; Art. 2, Abs. 2, der Verfügung Nr. 60 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 15. Juli 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Prüfungspflicht für Konditoreihilfsstoffe) (A. S. 53, 707); in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 116 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 26. Mai 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Prüfung der Konditoreihilfsstoffe durch die Warensektion des Kriegs-Ernährungs-Amtes) (A. S. 60, 359) in Verbindung mit Weisungen der Sektion für Milch und Milchprodukte im Kriegs-Ernährungs-Amt vom 14. Dezember 1942 über die Prüfungspflicht von Konditoreihilfsstoffen; Art. 1 der Verfügung Nr. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. Mai 1941 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Genehmigungspflicht der Preise neuer Waren, Tarife und Mietzinse) (A. S. 57, 511); Art. 2, lit. c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 (A. S. 55, 820) über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Zürich und Dietikon im Zeitraum Oktober bis November 1941

- a. durch Kauf von Rationierungsausweisen für 500 kg Zucker von Ami Barraud durch Vermittlung des mitangeschuldigten Marcel Mathey (Belege 5, 47, 89),
- b. durch Verkauf von Rationierungsausweisen für 100 kg Zucker an den Mitangeschuldigten Bürchler zum Preise von Fr. 150 (Belege 5 Seite 2, 6—8, 24 Seite 2—3, 43, 47 Seite 2),

am 7. Oktober 1941 durch missbräuchliche Verwendung von Rationierungsausweisen für 300 kg Zucker (Bezug von Zucker gegen Abgabe gekaufter Coupons) (Belege 5 Seite 1, 25, 33, 34), im Zeitraum Oktober bis Dezember 1941 durch Abgabe von 350 kg Fondant-Zucker ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen (Belege 24 Seite 3, 28, 47 Seite 2), im Sommer 1944 durch Herstellen eines neuen Konditoreihilfsstoffes ohne entsprechende Bewilligung und durch Abgabe derselben unter falscher Bezeichnung und ohne Preisgenehmigung von seiten der eidgenössischen Preiskontrollstelle (Belege 58 Seite 2, 58 Seite 4, 64) und er wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu 7 Tagen Gefängnis,
2. zu einer Busse von Fr. 300.
3. Der Angeschuldigte wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 100 an den Staat zu bezahlen.
4. Die Kaution von Fr. 500 wird an Busse, unrechtmässigen Vermögensvorteil und Kosten angerechnet.

5. Das Urteil ist in die Strafregister einzutragen.
6. Der Angeschuldigte hat die Verfahrenskosten, bestehend aus
Fr. 100.— Gerichtsgebühr,
Fr. —.70 Kanzleiauslagen,
Fr. 75.75 bisherige Verfahrenskosten,
Fr. 176.45 total
zu bezahlen.
7. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Abteilung Strafvollzug, Bern, Bundeshaus Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren einzureichen, zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben.
8. Veröffentlichung.

*Namens des
9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts.*

Der Präsident:

A. Wettach.

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. März 1946 in Lugano in der Strafsache gegen **Gugel-Benzinger Gustav Eugen**, 1908, von Neckerhausen/Nürtingen (Deutschland), Kaufmann, wohnhaft gewesen Hofwiesenstrasse 114, Zürich, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte Gugel Gustav Eugen hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 2, lit. a, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820), Art. 1 der gleichnamigen Verfügung Nr. 7 derselben Amtsstelle vom 1. Mai 1941 (Genehmigungspflicht der Preise neuer Waren, Tarife und Mietzinse) (A. S. 57, 551), begangen in Zürich im Juli 1944 dadurch, dass der Angeschuldigte als Importeur erstmals seit 31. August 1939 in der Schweiz gehandelte 5525 Kupfertopfreiniger ohne Preisgenehmigung und zu übersetzten Preisen an den Grossisten Fischer (Firma Rofiba) in Basel, das Warenhaus Globus, sowie an die Detaillisten Frau Gross in Zürich verkaufte, wodurch

der Angeschuldigte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil von Fr. 1044.30 erzielte (Belege 1, 2, 12, 14, 16, 17, 50, 51, 53, 55, 61, 71, 73, 85, 93, 94, 102), und er wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 100.
2. Die Firma Gustav Gugel, Lintheschergasse 13, Zürich, wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 1044.30 an den Staat zu bezahlen.
3. Der Angeschuldigte hat die Verfahrenskosten, bestehend aus
Fr. 100.— Gerichtsgebühr,
Fr. 1.30 Kanzleiauslagen,
Fr. 6.—bisherige Verfahrenskosten,
Fr. 107.30 total
zu bezahlen.
4. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus Ost, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen, zu begründen und zu datieren, sowie zu unterschreiben.
5. Veröffentlichung.

Namens des

9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes,

Der Präsident:

A. Wettach.

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

Urteil.

Das 9. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 29. März 1946 in Lugano in der Strafsache gegen **Pfister Enrico**, 1908, von Fällanden, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Mendrisio (Tessin), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte Pfister Enrico hat sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landes-

versorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) (A. S. 55, 1298 f) in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung) (A. S. 56, 1619 f), Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren) (A. S. 58, 199 f), Art. 2 und 5 der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 19. April 1943 über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen (A. S. 59, 332 f), in Verbindung mit Verfügung Nr. 21 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 12. Februar 1946 (A. S. 62, 266), Abschnitt B, I Ziffer I/1 und Ziffer III/1 der Weisung Nr. 10 K des Kontrollbüros für Gummibereifung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 20. April 1943 an Importeure, Fabrikanten, Montagefirmen, Grossisten und Detailhändler über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen für Fahrräder und Fahrradanhänger, Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für September 1944, Art. 1 und 2, lit. a und c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820 f), Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 56, 1818), begangen in Mendrisio und Zürich, im September und Oktober 1944,

- a. durch Bezug von 38 Velomänteln zum übersetzten Preise von Fr. 28 pro Stück und 74 Veloschläuchen zum übersetzten Preise von Fr. 6.50 pro Stück von Abate Raffaele im Kettenhandel ohne Bezugsbewilligung (Belege 3, 5, 6 S. 3, 9, 21, 32 S. 4 und 6, 37 und 37 a),
- b. durch Abgabe von insgesamt 23 Velomänteln und 15 Veloschläuchen an die nachstehend verzeichneten Mitangeschuldigten im Kettenhandel ohne Bezugsbewilligung bzw. ohne Bezugsschein:

Heimann Theodor 21 Velomäntel zum Preise von Fr. 30 pro Stück und 15 Veloschläuche zum Preise von Fr. 7.50 pro Stück,

Locatelli Severino 2 Velomäntel zum Preise von total Fr. 60 (Belege 3, 5, 6, 8, 9, 10, 19, 20, 22/25, 27, 32 Seite 4/5 und 7/8, 37, 37 a und 40 a),

- c. durch Bezug folgender Lebensmittel im Kettenhandel ohne Rationierungsausweise und zum Teil zu übersetzten Preisen von

Fontana Elvezio ca. 20 kg Salami zum Preise von Fr. 13.50 per kg (zulässiger Höchstpreis Fr. 13.25 per kg),

einer Unbekannten 28 kg Weissmehl (Belege 5 Seite 2, 7, 10, 16, 16 a, 32 Seite 3/4 und 6/9, 37 und 37 a),

d. durch Abgabe dieser Lebensmittel im Kettenhandel ohne Rationierungsausweise und zu übersetzten Preisen an folgende Mitangeschuldigte:
 Quattrini Mario ca. 20 kg Salami zum Preise von Fr. 15 per kg (zulässiger Höchstpreis Fr. 13.25), 28 kg Weissmehl zum Preise von Fr. 2.20 per kg (zulässiger Höchstpreis Fr. 1.52 per kg),
 Lehmann Josef 1 kg Salami zum Preise von Fr. 19.50 per kg (zulässiger Höchstpreis Fr. 13.25) (Belege 7, 10, 30, 32 Seite 3/4 und 9, 37 und 37a),
 und er wird dafür in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und unter Berücksichtigung des Urteils des Strafappellationsgerichtes vom 12. Oktober 1945.

in contumaciam zusätzlich verurteilt:

1. zu 10 Tagen Gefängnis,
2. zu einer Busse von Fr. 200.
3. Der Angeschuldigte wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 116 an den Staat zu bezahlen.
4. Der vom Angeschuldigten deponierte Betrag von Fr. 300 wird an Busse und unrechtmässigen Vermögensvorteil angerechnet.
5. Das Urteil ist in die Strafregister einzutragen.
6. Der Angeschuldigte hat die Verfahrenskosten, bestehend aus
 Fr. 100 Gerichtsgebühr,
 Fr. —.70 Kanzleiauslagen,
 Fr. 70.— bisherige Verfahrenskosten,
Fr. 170.70 total
 zu bezahlen.
7. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Abteilung Strafvollzug, Bundeshaus Ost, Bern, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren einzureichen, zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben.
8. Veröffentlichung.

Namens des

9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Der Präsident:

A. Wettach.

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

Strafmandat.

An **Peer Heinrich**, geb. 13. Januar 1920, Kanzlist, von und in Tubre (Italien).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Münstair (Graubünden) am 10. Dezember 1945 durch Versuch der Ausfuhr von italienischen Lira 21 280, zu verurteilen: in contumaciam zu einer Busse von Fr. 10 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt in contumaciam zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 10.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr. | » 3.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 2.— |
| 3. Die beschlagnahmten 21 280 italienischen Lira sind unter Vorbehalt der Verrechnung mit Busse und Kosten freizugeben. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 4. April 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörmann.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

Oskar Pöhler-Stauber, deutscher Reichsangehöriger, geb. 12. Oktober 1885, Techniker und Reisender, wohnhaft gewesen in Bern, Ralligweg 12, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend

- a. Bezug von 1 kg Speck, 2 kg geräucherten Lafflis und ca. 18 kg Rohkaffee ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um Fr. 174;
- b. Gehilfenschaft beim Kauf und Verkauf von Fleischwaren ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und in Überschreitung des zulässigen Höchstpreises;
- c. Abgabe von ca. 10 kg Rohkaffee an einen Mitbeschuldigten ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und in Überschreitung des zulässigen Höchstpreises um Fr. 90 bis Fr. 120,

auf Donnerstag, den 2. Mai 1946, nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr, ins Amthaus, Ferdinand-Hodler-Strasse 7, I. Stock, Zimmer Nr. 39 in Bern.

Basel, den 15. April 1946.

6574

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

Hans Hammer, von Oberkulm (Aargau), geb. 8. Dezember 1916, Auto-mechaniker, wohnhaft gewesen in Basel, Riehenteichstrasse 110, nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

als Beschuldigter wegen Bezugs eines fünffach bereiften Personenwagens vom Verbraucher Breitenstein ohne fristgerechte Meldung an das Kontrollbureau für Gummibereifung und Abgabe dieses Wagens an einen andern Verbraucher ohne Entgegennahme eines entsprechenden Bezugsscheines, auf Dienstag, den 14. Mai 1946, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 15. April 1946.

6574

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Bussenumwandlungsantrag.

Herrn **Zwyssig Heinrich**, 1892, Schlosser, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

In Ihrer kriegswirtschaftlichen Strafsache Ko 426/8867. GS 68 649 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements fest, dass Sie die Fr. 40 Busse bis heute noch nicht entrichtet haben.

Gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege stellt daher das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den

Antrag:

es sei die nicht bezahlte Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft umzuwandeln.

Sie werden hiemit aufgefordert, Ihre Einwendungen gegen diesen Antrag binnen 10 Tagen beim unterzeichneten Einzelrichter schriftlich geltend zu machen.

Luzern, den 12. April 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vizepräsident:

6574

Notifikation.

Franz Frey-Zuber, 1911, von Neudorf, Hausierer, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, ist am 30. August 1941 vom Einzelrichter der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu einer Busse von Fr. 10 und zu den Kosten verurteilt worden. Da diese Busse bis heute trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, stellt der Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die ausgefallene Busse gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in einen Tag Gefängnis umzuwandeln.

Die unterzeichnete Gerichtsbehörde gibt dem Beschuldigten hiermit von diesem Antrage Kenntnis und setzt ihm gleichzeitig eine Frist von sechs Tagen an, innert welcher er seine Vernehmlassung zu diesem Antrage schriftlich dem 4. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Obergerichtsgebäude, Schanzenstrasse 17, Bern, einreichen kann. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil gefällt und den Parteien schriftlich eröffnet werden.

Bern, den 16. April 1946.

Der Präsident

*des 4. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts
als Einzelrichter:*

6574

Türler.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1946
Date	
Data	
Seite	955-968
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 532

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.